

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
"Gymnasium"
der Gemeinde Sögel, Landkreis Aschendorf - Hümmling

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Tünneken" wird der Erschließungsweg nordwestlich des Bebauungsplanes "Gymnasium" zusätzlich verkehrlich belastet. Eine Verbreiterung dieser Erschließungsstraße auf 10 m erscheint notwendig. Da an dieser Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 bereits Gebäude vorhanden sind, war eine mit Rücksicht auf diese Bebauung erforderliche Verbreiterung auch im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 um 1,50 m vorzunehmen.

Aus diesen Gründen beschloß der Rat der Gemeinde Sögel die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 aufzustellen.

Aufgestellt:

Planungsbüro für Städtebau
und Ortsplanung

- Nolte -

Diese Begründung hat mit dem Plan Nr. 5 in der Zeit
vom 21. Okt. 1971 bis 24. Nov. 1971 öffentlich ausgelegt.

Sögel, 24. Nov. 1971



Der Gemeindedirektor

**171 1. Änderung der Satzung
über die Baugestaltung der im Bebauungsplan
vom 13. 3. 1963 Nr. 3 Bezeichnung: "Am
Holzbahnhof" der Gemeinde Sögel Kreis
Aschendorf-Hümmling festgesetzten baulichen
Anlagen.**

Vom 24. Mai 1972

Auf Grund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in der z. Zt. geltenden Fassung, der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) und des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 (GS. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 6. Oktober 1971 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Der § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 5

Die Grundstücke sind straßenseitig mit Zäunen, Einfriedigungsmauern oder lebenden Hecken nicht höher als 80 cm einzufriedigen. Sie sind dauernd in einem guten Zustand zu erhalten.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sögel, den 24. Mai 1972

Kossen
Bürgermeister

Kröger
Gemeindedirektor

(Siegel)

Genehmigt.

Der Regierungspräsident

Osnabrück, den 5. 6. 1972

A. Bieger
Oberbaurat

Veröffentlicht: Gemeinde Sögel
Der Gemeindedirektor

**172 Bebauungsplan Nr. 10 "Tünneken"
der Gemeinde Sögel**

Der Herr Regierungspräsident in Osnabrück hat den Bebauungsplan Nr. 10 "Tünneken" vom 13. November 1970 am 28. März 1972 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 10 "Tünneken" mit Begründung und Satzung liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Sögel öffentlich aus.

Sögel, den 14. Juni 1972

Kröger
Gemeindedirektor

Veröffentlicht: Gemeinde Sögel
Der Gemeindedirektor

**173 Bebauungsplan Nr. 9
"Krankenhaus" der Gemeinde Sögel**

Der Herr Regierungspräsident in Osnabrück hat den Bebauungsplan Nr. 9 "Krankenhaus" vom 10. November 1970 am 7. Juni 1972 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 9 "Krankenhaus" mit Begründung und Satzung liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Sögel öffentlich aus.

Sögel, den 20. Juni 1972

Grote
Gemeindedirektor i. V.

Veröffentlicht: Gemeinde Sögel
Der Gemeindedirektor

**174 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5
"Gymnasium" der Gemeinde Sögel**

Der Herr Regierungspräsident in Osnabrück hat die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Gymnasium" vom 6. Oktober 1971 am 28. Februar 1972 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die genehmigte 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Gymnasium" mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Sögel öffentlich aus.

Sögel, den 14. Juni 1972

Kröger
Gemeindedirektor

Veröffentlicht: Gemeinde Sögel
Der Gemeindedirektor

**175 Hauptsatzung
für die Gemeinde Dörpen
Vom 13. 4. 1972**

Auf Grund der §§ 6, 7 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der Fassung des Gesetzes vom 18. April 1963 (Nds. GVBl. S. 255) hat der Rat der Gemeinde Dörpen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dörpen beschlossen:

I. Die Gemeinde

§ 1

Rechtspersönlichkeit und Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Dörpen".

(2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.